



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

9. Sitzung des Gemeinderates Adelshofen

vom 18. September 2025
Sitzungssaal der Gemeinde Adelshofen

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Robert Bals

Schriftführer:

Sonja Engl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Adelshofen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Johannes Dittert
Sylvia Eschert
Robert Hartl
Alexandra Kral
Petra Schäfer
Heinz-Josef Schmitz
Matthias Stangl
Wolfgang Weigl
Dritter Bürgermeister Stefan Heitler

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Frank Bischoff
Christine Steber
Margit Pesch

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Antrag auf Baugenehmigung (erneute Vorlage) BV-Nr.: AD 007/2025 vom 01.08.2025 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und PKW Stellplatz Bauort: Nähe Weichselfeldstraße ,Fl.Nr.: 250/8 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: "Adelshofen-Ost"
TOP 3.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AD 008/2025 vom 28.08.2025 Vorhaben: Bau einer Terrasse mit Überdachung , und Befestigung der Einfahrt aus Stein Bauort: Am Mitterholz 18a ,Fl.Nr.: 172/8 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: "Pfaffenhofener Straße"
TOP 4.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AD 009/2025 vom 28.08.2025 Vorhaben: Bau einer Terrasse mit Überdachung und Befestigung der Einfahrt mit Steinen Bauort: Am Mitterholz 18 ,Fl.Nr.: 172/32 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: "Pfaffenhofener Straße"
TOP 5.	Baurecht; Erlass einer Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) in der Gemeinde Adelshofen
TOP 6.	Bauleitplanung; 2. Änderung des Bebauungsplans „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss
TOP 7.	Errichtung Feuerwehrrhaus Nassenhausen; Vorstellung der Kostenberechnung
TOP 8.	Berufung eines Wahlleiters und der Stellvertretung
TOP 9.	Zuschussantrag zur Förderung der Kinder-/Jugendarbeit im Jahr 2025; SV Adelshofen-Nassenhausen
TOP 10.	Zuschussantrag der FFW - Adelshofen zur Förderung der Jugendarbeit im Jahr 2025;
TOP 11.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2025
TOP 12.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
---------------	-------------------------------

Kein Beitrag.

TOP 2.	Antrag auf Baugenehmigung (erneute Vorlage) BV-Nr.: AD 007/2025 vom 01.08.2025 Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und PKW Stellplatz Bauort: Nähe Weichselfeldstraße ,Fl.Nr.: 250/8 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: "Adelshofen-Ost"
---------------	---

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und einem PKW Stellplatz auf dem Flurstück 250/8 der Gemarkung Adelshofen.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung vom 05.06.2025 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen hierzu wurde erteilt.

Mit Bescheid vom 24.07.2025 wurde der Bauantrag zurückgenommen.

Nun liegt ein neuer Bauantrag vor. Dieser ändert sich zum bereits behandelten Antrag nicht wesentlich es kommt eine Überschreitung der Baugrenze von ca. 20cm durch das Einfamilienhaus hinzu.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im allgemeinen Wohngebiet (WA) , das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „ Adelshofen Ost “ samt 1. Änderung.

GRZ = gepl.0,24 < zul.0,25

GFZ = gepl. 0,44 < zul.0,5

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **–nicht–** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) Errichtung der Garage mit einem Flachdach anstatt einem Satteldach (lt. dem Bebauungsplan sollen Garagen nach Möglichkeit an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden und mit gleicher Dachneigung First- und Traufhöhe errichtet werden).
- b) Errichtung der Garage außerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen
- c) Errichtung des Einfamilienhauses ca. 20cm außerhalb der Östlichen Baugrenze
- d) Errichtung des Kniestocks mit einer Höhe von ca. 2,40 m (lt. dem Bebauungsplan ist bei einer zweigeschossigen Bauweise ein Kniestock mit einer max. Höhe von 0,30 m zulässig).

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung	a), b),c), und d)	ja
-----------	-------------------	----

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

- Errichtung einer Flachdachgarage (lt. der Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Garagen und Nebengebäude eine ein Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude aufzuweisen).

Zu der Abweichung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt: ja

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

Die zu benötigten Dienstbarkeiten sind einzutragen.

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Wasserzweckverbandes Gruppe Landsberied.** ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des **Abwasserzweckverbandes Obere Maisach.** **vorbehaltlich einer Grunddienstbarkeit ja**

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden **zwei** Stellplätze nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem PKW Stellplatz auf dem Flurstück 250/8 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplanes „Adelshofen Ost“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt :

- **Errichtung der Garage mit einem Flachdach anstatt einem Satteldach (lt. dem Bebauungsplan sollen Garagen nach Möglichkeit an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden und mit gleicher Dachneigung First- und Traufhöhe errichtet werden).**
- **Errichtung der Garage außerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen**
- **Errichtung des Einfamilienhauses ca. 20cm außerhalb der Östlichen Baugrenze**
- **Errichtung des Kniestocks mit einer Höhe von ca. 2,30 m (lt. dem Bebauungsplan ist bei einer zweigeschossigen Bauweise ein Kniestock mit einer max. Höhe von 0,30 m zulässig).**

Für folgende Abweichungen der Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Errichtung einer Flachdachgarage (lt. der Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Garagen und Nebengebäude eine ein Satteldach mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude aufzuweisen).**

Hinweise:

Der Entwässerungsplan befindet sich zur Prüfung beim AZV.

Zusatz GR: Voraussetzung der Genehmigung mit einem Flachdach ist die Begrünung des Flachdaches

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 3.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AD 008/2025 vom 28.08.2025 Vorhaben: Bau einer Terrasse mit Überdachung , und Befestigung der Einfahrt aus Stein Bauort: Am Mitterholz 18a ,Fl.Nr.: 172/8 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: "Pfaffenhofer Straße"
---------------	---

Sachvortrag:

**Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 172/8 der Gemarkung Adelshofen eine Terrasse mit Überdachung aus Stahl und einer Größe von 24m² zu errichten. Zudem sollen ca.55 m² der Einfahrt gepflastert bzw. versiegelt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2024 wurde bereits ein Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens einer Garage und einer Hofpflasterung auf dem Flurstück 172/8 der Gemarkung Adelshofen behandelt und das gemeindliche Einvernehmen mit folgenden Befreiungen nicht erteilt:

- Errichtung des Wintergartens mit einem 5 ° geneigtem Pultdach (lt. Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°- 43° zulässig).
- Errichtung des Wintergartens außerhalb der festgesetzten Baugrenze
- Überschreitung der GRZ 1 zul.0,23 gepl. > 0,31
- Überschreitung der GRZ 2 zul. 0,30 > 0,60
- Errichtung eines 1,20 – 1,40 m hohen Doppelstabmattenzaunes an den Grundstücksgrenzen (lt. Bebauungsplan ist zwischen Grundstücken und zur freien Landschaft ist ein grüner Maschendrahtzaun ohne Sockel mit einer Höhe von 1,0 m zulässig ist).

Ausnahme der Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben:

- Errichtung einer Flachdachgarage (lt. der Gestaltungssatzung haben nicht freistehende Garagen und Nebengebäude ein Satteldach aufzuweisen mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude).

Der Antrag wurde daraufhin zur weiteren Überprüfung und Entscheidung an das Landratsamt Fürstenfeldbruck weitergeleitet.

Dieses teilte mit Bescheid vom 21.08.2024 mit, dass der Bauantrag ausfolgenden Gründen abgelehnt wird:

- Insbesondere dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung (GRZ) denn dadurch werden die Grundzüge der Planung berührt
- der überbaubaren Grundstücksfläche

Nun liegt ein Isolierter Befreiungsantrag zur Errichtung einer verfahrensfreien Terrassenüberdachung (Art. 57 Abs.1 Nr. 1g BayBO) und einer verfahrensfreien Hofplasterung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16g BayBO) vor. Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet (WA)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes **Pfaffenhofener Straße**

Gebietsart: **Allgemeines Wohngebiet (WA)**

GRZ I (mit Überdachung) = gepl. 0,30 > zul. 0,23

GRZ II (gesamte Fläche) = gepl. ca. 0,55 > zul. 0,30

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

a) Errichtung der Terrassenüberdachung mit einem geneigten Glase/Kunststoff Pultdach (lt. dem Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-43° zulässig).

b) Überschreitung der GRZ I gepl. 0,30 > zul. 0,23

c) Errichtung der Terrasse und der Überdachung außerhalb der festgesetzten Baugrenze

d) Überschreitung der GRZ II gepl. ca. 0,55 > zul. 0,30

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung

a), b), c) und d)

nein

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist **nicht** erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickern.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt müssen **2** Stellplätze nachgewiesen werden.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Vorschlag der Bauverwaltung:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zum Anbau eines Wintergartens und der Errichtung einer Garage sowie der Hopfpflasterung auf dem Flurstück 172/8 der Gemarkung Adelshofen **nicht** zu.

Begründung:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes **Pfaffenhofener Straße samt Änderungen** sowie im Geltungsbereich der „Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben“ der Gemeinde Adelshofen.

Das Vorhaben widerspricht dem Bebauungsplan hinsichtlich der GRZ I und II.

Die GRZ I ist in der 2. Änderung des Bebauungsplans „Pfaffenhofener Straße“ mit 0,23 festgesetzt. Das Bauvorhaben weist mit der Terrasse und der geplanten Überdachung eine GRZ von 0,30 auf. Es liegt eine Überschreitung von ca. 30% vor. Für eine Überschreitung in dieser Größenordnung kann aus Sicht der Verwaltung keine Zustimmung der Befreiung erteilt werden da die Grundzüge der Planung berührt sind.

Ebenso wird die GRZ II durch den Anbau der Terrasse mit Überdachung und der Erweiterung des Hopfpflasters überschritten im Bebauungsplan „Pfaffenhofener – Straße“ ist eine GRZ II mit 0,30 festgesetzt das Vorhaben weist jedoch eine geplante GRZ II von ca. 0,55 auf, diese Überschreitung liegt ebenfalls über dem zulässigen Maß und berührt damit ebenso die Grundzüge der Planung und kann somit aus Sicht der Verwaltung nicht befreit werden.

Auf die bereits erfolgte Ablehnung des Bauantrages vom Landratsamt vom 21.08.2024 wird verwiesen.

Diskussion:

Herr Bals erklärt kurz die Sachlage und übergibt Herrn Heitler das Wort. Er möchte sich bei der Diskussion und Abstimmung zurückhalten. Er ist zwar in diesem Punkt noch nicht pers. beteiligt, aber wenn es zur Änderung des Bebauungsplanes kommt wäre er pers. beteiligt.

Herr Heitler verliest die Beschlussvorlage und es wird im Gemeinderat beraten. Grundsätzlich will man den Eigentümern keine Steine in den Weg legen und hat Verständnis für den Antrag.

Allerdings ist es schwierig zuzustimmen, da es so viele, teils gravierende Abweichungen gibt. Es wäre nur möglich, wenn man eine Änderung des Bebauungsplanes durchführen würde. Dieser ist auch mit der heutigen Zeit nicht mehr aktuell, die historischen Gründe wegen dem Grüngürtel (Haftungsfragen mit dem Forst) ist teilweise auch nicht mehr gültig.

Die korrekte Vorgehensweise ist den Bebauungsplan anzupassen, d.h. eine redaktionelle Änderung damit es mit den Grundzügen der Planung konform ist. Dies wird den Vorhabensträgern auch nahe gelegt. Nachdem die Vorhabensträger einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt haben, kann dies zeitnah auf eine der nächsten Sitzungen als TOP kommen. Das Bauamt wird dies mit den Antragstellern besprechen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Terrasse mit Überdachung von 24m² und der Befestigung der Einfahrt von ca.55 m² auf dem Flurstück 172/8 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplanes „Pfaffenhofener Straße“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Errichtung der Terrassenüberdachung mit einem geneigten Glas/Kunststoff Pultdach (lt. dem Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-43° zulässig)
- Überschreitung der GRZ I gepl. 0,30 > zul. 0,23
- Errichtung der Terrasse und der Überdachung außerhalb der festgesetzten Baugrenze
- Überschreitung der GRZ II gepl. ca. 0,55 > zul. 0,30

Hinweise:

Vor Ausführung des Bauvorhabens ist das ganze Abstandsflächenrechtlich mit dem Landratsamt abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 2 : 7

Herr Bals war bei der Abstimmung nicht dabei.

TOP 4. Isolierte Befreiung
BV-Nr.: AD 009/2025 vom 28.08.2025
Vorhaben: Bau einer Terrasse mit Überdachung und Befestigung der Einfahrt mit Steinen
Bauort: Am Mitterholz 18 ,Fl.Nr.: 172/32 Gmk. Adelshofen
Bebauungsplan: "Pfaffenhofener Straße"

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 172/32 der Gemarkung Adelshofen eine Terrasse mit Überdachung und einer Größe von 24m² zu errichten. Zudem sollen ca.55 m² der Einfahrt gepflastert bzw. versiegelt werden.

Nun liegt ein Isolierter Befreiungsantrag zur Errichtung einer verfahrensfreien Terrassenüberdachung (Art. 57 Abs.1 Nr. 1g BayBO) und einer verfahrensfreien Hofpflasterung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16g BayBO) vor. Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet (WA)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes
Gebietsart: **Allgemeines Wohngebiet (WA)**

GRZ I (mit Überdachung) = gepl. 0,30 > zul. 0,23
GRZ II (gesamte Fläche) = gepl.ca.0,55 > zul. 0,30

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **–nicht–** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) Errichtung der Terrassenüberdachung mit einem geneigtem Glas/Kunststoff Pultdach (lt. dem Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-43° zulässig)**
- b) Überschreitung der GRZ I gepl. 0,30 > zul. 0,23**
- c) Errichtung der Terrasse und der Überdachung außerhalb der festgesetzten Baugrenze**
- d) Überschreitung der GRZ II gepl.ca.0,55 > zul. 0,30**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung	a), b), c) und d)	nein
------------------	--------------------------	-------------

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickern.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Vorschlag der Bauverwaltung:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zum Anbau eines Wintergartens und der Errichtung einer Garage sowie der Hofpflasterung auf dem Flurstück 172/32 der Gemarkung Adelshofen **nicht** zu.

Begründung:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes **Pfaffenhofener Straße samt Änderungen** sowie im Geltungsbereich der „Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben“ der Gemeinde Adelshofen.

Das Vorhaben widerspricht dem Bebauungsplan hinsichtlich der GRZ I und II. Die GRZ I ist in der 2. Änderung des Bebauungsplans „Pfaffenhofener Straße“ mit 0,23 festgesetzt. Das Bauvorhaben weist mit der Terrasse und der geplanten Überdachung eine GRZ von 0,30 auf. Es liegt eine Überschreitung von ca. 30% vor. Für eine Überschreitung in dieser Größenordnung kann aus Sicht der Verwaltung keine Zustimmung der Befreiung erteilt werden da die Grundzüge der Planung berührt sind. Ebenso wird die GRZ II durch den Anbau der Terrasse mit Überdachung und der Erweiterung des Hofpflasters überschritten im Bebauungsplan „Pfaffenhofener – Straße“ ist eine GRZ II mit 0,30 festgesetzt das Vorhaben weist jedoch eine geplante GRZ II von ca. 0,55 auf, diese Überschreitung liegt ebenfalls über dem zulässigen Maß und berührt damit ebenso die Grundzüge der Planung und kann somit aus Sicht der Verwaltung nicht befreit werden.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Da dies der gleiche Antrag wie TOP 3 ist, wird die gleiche Diskussion von TOP 3 übernommen.

Diskussion:

Herr Bals erklärt kurz die Sachlage und übergibt Herrn Heitler das Wort. Er möchte sich bei der Diskussion und Abstimmung zurückhalten. Er ist zwar in diesem Punkt noch nicht pers. beteiligt, aber wenn es zur Änderung des Bebauungsplanes kommt wäre er pers. beteiligt.

Herr Heitler verliest die Beschlussvorlage und es wird im Gemeinderat beraten. Grundsätzlich will man den Eigentümern keine Steine in den Weg legen und hat Verständnis für den Antrag. Allerdings ist es schwierig zuzustimmen, da es so viele, teils gravierende Abweichungen gibt. Es wäre nur möglich, wenn man eine Änderung des Bebauungsplanes durchführen würde. Dieser ist auch mit der heutigen Zeit nicht mehr aktuell, die historischen Gründe wegen dem Grüngürtel (Haftungsfragen mit dem Forst) ist teilweise auch nicht mehr gültig.

Die korrekte Vorgehensweise ist den Bebauungsplan anzupassen, d.h. eine redaktionelle Änderung damit es mit den Grundzügen der Planung konform ist. Dies wird den Vorhabensträgern auch nahe gelegt. Nachdem die Vorhabensträger einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt haben, kann dies zeitnah auf eine der nächsten Sitzungen als TOP kommen. Das Bauamt wird dies mit den Antragstellern besprechen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Terrasse mit Überdachung von 24m² und der Befestigung der Einfahrt von ca. m² auf dem Flurstück 172/32 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplanes „Pfaffenhofener Straße“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Errichtung der Terrassenüberdachung mit einem geneigten Glas/Kunststoff Pultdach (lt. dem Bebauungsplan sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-43° zulässig)
- Überschreitung der GRZ I gepl. 0,30 > zul. 0,23
- Errichtung der Terrasse und der Überdachung außerhalb der festgesetzten Baugrenze
- Überschreitung der GRZ II gepl.ca.0,55

> zul. 0,30

Hinweise:

Vor Ausführung des Bauvorhabens ist das ganze Abstandsflächenrechtlich mit dem Landratsamt abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 2 : 7

Herr Bals war bei der Abstimmung nicht dabei.

TOP 5.	Baurecht; Erlass einer Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) in der Gemeinde Adelshofen
---------------	--

Sachvortrag:

Die Gemeinde Adelshofen besitzt derzeit eine Stellplatzsatzung und eine Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen und Dachgauben. In der Stellplatzsatzung ist geregelt, dass je Wohneinheit bis 60 m² Wohnfläche 1 Stellplatz und je Wohneinheit über 60 m² Wohnfläche 2 Stellplätze nachzuweisen und herzustellen sind. Für andere Nutzungen als Wohnungen (z.B. Gewerbe) enthält die Satzung keine Regelung (siehe Anlage).

Der Bayerische Landtag hat am 10. Dezember 2024 das Erste Modernisierungsgesetz Bayern und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern beschlossen. Die im Ersten Modernisierungsgesetz in § 12 und im Zweiten Modernisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen der Bayerischen Bauordnung sind am 01. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Änderungen in den §§ 11 und 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes, die das gemeindliche Satzungsrecht betreffen, treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz entfällt grundsätzlich die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 vollständig. Das bedeutet, dass keine Stellplätze mehr errichtet werden müssen, wenn die Gemeinde keine Regelung hierzu trifft.

Wenn von der Gemeinde gewollt ist, dass weiterhin Stellplätze bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder Änderungen hergestellt werden sollen, muss die Gemeinde dies mit einer Satzung oder einem Bebauungsplan regeln. Hierbei gilt zu beachten, dass die neue Anlage zu § 20 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) eine Obergrenze mit maximal 2 Stellplätzen je Wohnung vorgibt, die nach dem 30. September nichtmehr überschritten werden darf.

Nachdem die Stellplatzsatzung für andere Nutzungen als Wohnungen (z.B. Gewerbe) keine Regelung enthält, sollte die Gemeinde Adelshofen eine Regelung mit in die Stellplatzsatzung aufnehmen. Hierzu könnte vorgeschrieben werden, dass für alle anderen Anlagen sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung bemisst.

Zudem können Ablösungsverträge für Stellplätze ab dem 01.10.2025 nurmehr geschlossen werden, wenn die Gemeinde dies in einer Satzung regelt. Bis zum 30.09.2025 kann ein Ablösungsvertrag aufgrund des Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO geschlossen werden. Im Rahmen einer Ablöse erstattet der Bauherr die Kosten für die Errichtung eines Stellplatzes samt Grundstück an die Gemeinde. Der Geldbetrag ist zweckbestimmt zu verwenden. Bislang gab es in der Gemeinde Adelshofen keinen Fall einer Stellplatzablöse. Wenn die Gemeinde auch weiterhin möchte, dass die Stellplätze auf den Baugrundstücken errichtet werden sollen, wird eine Regelung zur Ablöse nicht für notwendig erachtet.

Auch die bisherige Vorgabe der BayBO zur Errichtung eines Kinderspielplatzes bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen entfällt zum 01.10. dieses Jahres. Falls die Gemeinde künftig eine Regelung zur Notwendigkeit von Kinderspielplätzen treffen will, kann das ab 01.10.2025 durch Erlass einer entsprechenden Satzung erfolgen, jedoch nur bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 5 Wohneinheiten. Aus Sicht der Bauverwaltung ist dies im ländlichen Bereich jedoch nicht zwingend erforderlich.

Durch die erfolgte Änderung der BayBO können seit 01.01.2025 grundsätzlich Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden, verfahrensfrei errichtet werden (Art 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO). Örtliche Bauvorschriften, wie die gültige Gestaltungssatzung oder entsprechende Regelungen in Bebauungsplänen, können diesen Bauvorhaben nicht entgegengehalten werden (Art 81 Abs. 5 BayBO). Lediglich für Bauvorhaben, die nicht Wohnzwecken dienen sowie generell für Neubauten wären die Vorgaben anzuwenden. Dies ist in der Praxis aufgrund der Ungleichbehandlung den Bauherren nicht zu vermitteln und auch ortsplanerisch nicht begründbar. Die Gemeinde sollte folglich eine Entscheidung treffen, ob die Regelung in der Gestaltungssatzung überarbeitet werden soll.

In dem Muster zur Stellplatzsatzung des Bayerischen Gemeindetags, die zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und dem zuständigen Referat des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr abgestimmt wurde, ist eine Berechnung zur Zahl der notwendigen Stellplätze enthalten. Zur Klarstellung, wie die Berechnung der Stellplätze erfolgen soll, wird empfohlen, diese Regelung mit in die Stellplatzsatzung aufzunehmen.

Eine Satzung kann nach Beschlussfassung des Gemeinderats und Ausfertigung durch den Bürgermeister mittels Bekanntmachung kurzfristig ohne Durchführung eines Verfahrens in Kraft gesetzt werden.

Ab dem 01.10.2025 kann in einer Satzung nichtmehr geregelt werden, dass für Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken und für die Aufstockung von Wohngebäuden zu Wohnzwecken Stellplätze erforderlich sind. Die Gemeinde könnte dies in der Satzung

bereits vorab regeln. Regelt die Gemeinde dies nicht, sind nach jetziger Rechtsauffassung, wenn die Satzung vor dem 01.10.2025 in Kraft tritt, Stellplätze für Nutzungsänderungen und Aufstockung von Wohngebäuden zu Wohnzwecken auch weiterhin erforderlich.

Für Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken gemäß Art 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO stehen örtliche Bauvorschriften schon jetzt nicht entgegen. Nachdem es sich bei den Stellplatzregelungen um eine örtliche Bauvorschrift handelt, sind bei Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken keine Stellplätze mehr erforderlich.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift in Form einer Stellplatzsatzung und zu den Modernisierungsgesetzen bzgl. der Änderungen hinsichtlich der Spielplätze, Stellplätze und deren Ablöse.

Der Gemeinderat beschließt für das gesamte Gemeindegebiet von Adelshofen gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO und Art. 23 GO den Erlass einer Satzung über die Herstellung von Stellplätzen entsprechend dem vorliegenden Verwaltungsentwurf vom 25.07.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Die bisher gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Adelshofen über die Herstellung von Stellplätzen vom 3. März 2021 soll mit in Kraft treten der neuen Stellplatzsatzung außer Kraft treten.

Eine Spielplatzsatzung und eine Regelung zur Ablöse der Stellplätze sind nicht gewünscht.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 6.	Bauleitplanung; 2. Änderung des Bebauungsplans „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss
---------------	--

Sachvortrag:

Die Architektin Frau Drexler hat folgende Abwägungsvorschläge vorbereitet:

Von der Bauverwaltung wurden insgesamt 32 Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Von den T. ö. B. haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 1) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 2) Bischöfliche Finanzkammer
- 3) Pfarrverband
- 4) Evangelisches Pfarramt

- 5) Kreisjugendring FFB
- 6) Bayerischer Bauernverband
- 7) Stadtwerke Fürstenfeldbruck
- 8) Telefonica Germany
- 9) Deutsche Telekom
- 10) Bund Naturschutz Bayern e.V.
- 11) Landesbund für Vogelschutz
- 12) Kreisheimatpflegerin
- 13) Handwerkskammer
- 14) Abwasserzweckverband
- 15) Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 16) Luftamt Südbayern
- 17) Abfallwirtschaftsbetrieb (Lkr. FFB)
- 18) Freiwillige Feuerwehr Adelshofen
- 19) Abteilung IV/2 Ordnungsamt der VG Mammendorf
- 20) Abteilung II/1 Finanzverwaltung der VG Mammendorf

Keine Einwände vorgebracht hat:

- 21) Regierung von Oberbayern
- 22) Wasserwirtschaftsamt München
- 23) Staatliches Bauamt Freising
- 24) Regionaler Planungsverband
- 25) Erzbischöfliches Ordinariat München
- 26) Staatliches Schulamt Fürstenfeldbruck
- 27) Zweckverband zur Wasserversorgung
- 28) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

4 Träger öffentlicher Belange haben Einwände vorgebracht, die abzuwägen und beschlussmäßig zu behandeln sind:

- 29) Landratsamt Fürstenfeldbruck
- 30) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 31) Industrie- und Handelskammer München
- 32) Landratsamt Fürstenfeldbruck (Ref. öffentl. Sicherheit / Brandschutzdienststelle)

Es liegen keine Bürgereinwände vor.

Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.07.2025:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:

die Gemeinde Adelshofen beabsichtigt mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung im Innenbereich durch die Nichtanrechnung von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen zu ermöglichen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der o.g. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Adelshofen-Nord“ und „Erweiterung I“.

Ableitung aus dem Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Adelshofen stellt für den betroffenen Bereich Wohnbaufläche dar. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, eine Berichtigung muss nicht erfolgen.

Die restlichen von der Änderung nicht betroffenen Festsetzungen des Ur-Bebauungsplanes sowie die der 1. Änderung gelten unverändert fort.

Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

(1) Sonstiges:

Verfahrensvermerke:

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sollte ergänzt werden, dass der Entwurf im Internet veröffentlicht und zusätzlich an einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wurde.

Wir empfehlen zur Orientierung, das Muster der Planungshilfen für die Bauleitplanung, abrufbar unter: <https://www.planungshilfen.bayern.de/>, zugrunde zu legen.

Abwägung:

Die Planerin wird beauftragt die redaktionellen Änderungen und Hinweise in die Verfahrensvermerke aufzunehmen.

Abstimmung: 10 : 0

(2) Abfallrecht und Bodenschutz:

Die im Landkreis Fürstenfeldbruck erfassten Altlasten und Altlastenverdachtsflächen werden von o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Für die betroffenen Grundstücke der Gemarkung Adelshofen liegen keine Eintragungen im Altlastenkataster vor.

Für die Änderung des Bebauungsplans werden daher von Seiten des Sachgebietes 24-1 – Umwelt- und Klimaschutz, Bodenschutzrecht / Staatl. Abfallrecht keine Bedenken vorgebracht.

Wir bitten um Aufnahme des folgenden Hinweistextes:

Sollten bei Aushubarbeiten (organoleptisch) auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern.

Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Staatl. Abfallrecht, abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte im Landkreis Fürstentum Bruck noch nicht abgeschlossen ist.

Abwägung:

Der Hinweis zur nicht abgeschlossenen Erfassung der Altstandorte wird zur Kenntnis genommen. Der erbetene Textbaustein bzgl. Aushubarbeiten wird in den Satzungsentwurf aufgenommen.

Abstimmung: 4 : 6

(3) Naturschutz und Landschaftspflege:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“ keine Bedenken.

Als Hinweis sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass bei Sanierungsarbeiten an Dächern bzw. Fassaden der Artenschutz zu beachten ist und gegebenenfalls eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vor den Bau-/Sanierungsmaßnahmen erfolgen muss.

Abwägung:

Die Planerin wird beauftragt den redaktionellen Hinweis zum Artenschutz bei Sanierungsarbeiten in den Satzungsentwurf aufzunehmen.

Abstimmung: 3 : 7

(4) Immissionsschutz, Wasserrecht, Straßenverkehrsamt, Kreisstraßenverwaltung:

Die o.g. Abteilungen erheben keine Einwände gegen die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“.

(5) Radverkehr

Auch aus Sicht des Radverkehrs bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es wird empfohlen, auf den Grundstücken geeignete und überdachte Fahrradabstellanlagen zu installieren.

Abwägung:

Die Ausführungen der Öffentlichen Mobilität werden zur Kenntnis genommen. Zwingende Vorgaben zu Fahrradabstellplätzen sollen mit Verweis auf die Verantwortung der Bürger und die Problematik der Ahndung von Verstößen nicht erfolgen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmung: 10 : 0

Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 02.07.2025:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Einwendungen.

In der unmittelbaren Nähe des Planungsgebiets befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgendes Baudenkmal:

Einzeldenkmal

Kath. Kuratiekirche St. Michael, spätgotischer Saalbau mit dreiseitig geschlossenem Chor, angefügter zweigeschossiger Sakristei und nördlichem Chorflankenturm mit Spindelhaube, 1452, barockisiert im 17. und 18. Jh.; mit Ausstattung.

Wir bitten um Berücksichtigung dieses Denkmals und der dafür geltenden Bestimmungen in Begründung und ggf. Umweltbericht.

Das Denkmal ist zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4–6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmal kenntlich zu machen.

Für jede Art von Veränderungen an diesem Denkmal und in dessen Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1–2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur

Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Die denkmalpflegerische Stellungnahme bzgl. der Nähe des Baudenkmals „kath. Kuratiekirche St. Michael“ wird zur Kenntnis genommen. Das angeführte Baudenkmal befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der gegenständlichen 2. Änderung, in ca. 50 m südlicher Entfernung. Zur Berücksichtigung des Denkmals bei künftigen Baumaßnahmen im Geltungsbereich, ist es in die Übersicht und in die Hinweise (B.) nachrichtlich zu übernehmen. Die geltende Rechtslage wird entsprechend in den Hinweisen und in der Begründung nachrichtlich aufgenommen (Art. 4 – 6 BayDSchG). Ferner ist bei den Hinweisen (B.) der Umgang mit eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG) zu ergänzen.

Abstimmung: 0 : 10

Stellungnahme der Industrie und Handelskammer München vom 02.07.2025:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“ besteht seitens der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Einverständnis, sofern dem Bestandsunternehmen, das sich im Geltungsbereich der des Bebauungsplans befindet, durch die Planung keine Nachteile entstehen.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sind keine weiteren Anregungen oder Bedenken geltend zu machen.

Abwägung:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen. Bei dem genannten Bestandsunternehmen handelt es sich um eine Senioren Tagespflege in der Aichanger Straße 3. Dieses Gewerbe ist seit 2023 nichtmehr vorhanden. Zudem ist anzumerken, dass an der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (hier allgemeines Wohngebiet) keine Änderungen vorgenommen werden und in einem allgemeinen Wohngebiet Anlagen für soziale Zwecke grundsätzlich zulässig sind.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmung: 10 : 0

Stellungnahme des Landratsamt Fürstenfeldbruck – abwehrender Brandschutz vom 01.07.2025:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zentrale Stelle zur Wahrung der Belange des Abwehrenden Brandschutzes im Landkreis Fürstenfeldbruck nimmt die Brandschutzdienststelle aufgrund Ihrer Anfrage zu oben genanntem Vorhaben aus Sicht der Feuerwehr Stellung.

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen den Stellungnahmen zu einzelnen Bauanträgen nicht vor.

Wir bitten Sie nach Prüfung um Mitteilung, in wie weit die Punkte berücksichtigt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit zur Beratung im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes nicht bei der Feuerwehr, sondern beim Kreisbrandrat in seiner Funktion als Brandschutzdienststelle liegt. Durch die Aufgabenübertragung auf die hauptamtliche Brandschutzdienststelle liegen diese Aufgaben bei dieser. (siehe Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayFwG i.V.m. 19.1.2 VollzBekBayFwG; Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) Entsprechende Punkte (z.B. Löschwasserversorgung) sind in der Planung anzupassen.

Wir empfehlen dem Bauherrn / den Bauherren bereits frühzeitig die Planung des Bauvorhabens mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindliche Feuerwehren

Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz:

- (1) Die Gemeinde hat als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. [...]

Die Feuerwehr ist daher dem örtlichen Risiko entsprechend auszustatten, zu unterhalten und auszubilden.

Wir verweisen hierzu auf die 1.1 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz zur Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen.

Hilfsfrist: (siehe 1.2 VollzBekBayFwG)

²Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist).

³Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Gesprächs- und Dispositionszeit der alarmauslösenden Stelle sowie der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr.

⁴Die Gemeinden legen bei der Feuerwehrbedarfsplanung grundsätzlich eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der gemeindlichen Feuerwehr von höchstens achteinhalb Minuten ab dem Abschluss ihrer Alarmierung zugrunde.

Notwendigkeit eines Hubrettungsfahrzeugs (z.B. Drehleiter):

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungswege der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Hubrettungsfahrzeuge verfügt und diese innerhalb der Hilfsfrist diese erreichen können. (siehe Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO)

- ➔ Sollte kein geeignetes Hubrettungsfahrzeug innerhalb der Hilfsfrist die Einsatzstelle erreichen können, ist im Rahmen der Bauleitplanung bereits zu verankern, dass auch die zweiten Rettungswege mit mehr als 8 Meter Brüstungshöhe baulich sicherzustellen sind.

Besondere Gefahren:

Bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Labore), die aufgrund der Betriebsgröße, Betriebsart und / oder der gelagerten / hergestellten / zu verarbeitenden Stoffe (z.B. Gefahrstoffe) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, ist die vorhandene Ausstattung der Feuerwehr ggf. anzupassen.

Verkehrsflächen & Zugänglichkeit

Die öffentlichen Verkehrswege sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Traglast usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Wir verweisen hierzu auf die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ gemäß den Bayerischen Technischen Baubestimmungen BayTB.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 Meter, für Drehleiterfahrzeuge ein Durchmesser von mindestens 21 Meter erforderlich.

Sollten Teile von Gebäuden weiter als 50 Meter Laufweglänge (Art. 5 Abs. 1 Satz 5 BayBO) von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen bzw. möglich sein, so müssen diese Teile über Feuerwehr-Zufahrten und ggf. Feuerwehr-Bewegungsflächen auf dem Grundstück erschlossen werden.

Durch entsprechende Planung der öffentlichen Verkehrsflächen kann ggf. der Aufwand für zukünftige Bauvorhaben vereinfacht werden.

Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Hinweise der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr zu kennzeichnen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayBO) und amtlich zu siegeln.

Es ist dauerhaft sicherzustellen (z.B. über Verkehrsbeschränkungen und Halteverbote), dass die Flächen für die Feuerwehr ungehindert der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Sollten diese mit Sperrpfosten oder ähnlichem abgesichert werden, muss gewährleistet sein, dass die Feuerwehr diese öffnen kann (z.B. Hydrantenschlüssel A oder B nach DIN 3223).

Umklappbare Sperrpfosten dürfen im umgeklappten Zustand 8 cm Höhe nicht überschreiten und sind nur außerhalb von Kurvenbereichen oder Ähnlichem möglich. (Nr. 6 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

Löschwasserversorgung

Gemeinden haben gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 die Pflichtaufgabe die notwendigen Löschwasser-versorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) finden Anwendung.

Sollte die Löschwasserversorgung mit der Trinkwasserversorgung kombiniert werden, ist dennoch sicherzustellen, dass die Löschwasserversorgung ausreichend leistungsfähig ist.

Das Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) gibt Auskunft über die notwendige Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des Grundschutzes.

Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem „Ermittlungs- und Richtwertverfahren“ zu ermitteln.

→ Für Tiefgaragen sind mindestens 1.600 l/min bzw. 96 m³/h vorzuhalten.

Die Standorte der Löschwasserentnahmestellen sind so zu wählen, dass zwischen zwei Löschwasserentnahmestellen im bebauten Gebiet höchstens 150 Meter Laufweglänge liegen.

Sollten im Gebiet Tiefgaragen möglich sein, so sollte die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle in maximal 75 Metern Laufweglänge entfernt zur Tiefgaragenrampe liegen.

Als Löschwasserentnahmestellen kommen in Frage:

- Überflurhydranten nach DIN EN 14384
- Unterflurhydranten nach DIN EN 14339
- Löschwasserbrunnen nach DIN EN 14220
- Unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230

Löschwasserbrunnen und Löschwasserbehälter benötigen eine entsprechende Zufahrtsmöglichkeit gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Die Ausführungsplanung von Löschwasserbrunnen und Löschwasserbehältern ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Es sind mindestens ein Drittel der Löschwasserentnahmestellen als Überflurhydranten auszuführen.

Wir empfehlen bereits in den Bebauungsplan die maximal durch die öffentliche Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellte Löschwassermenge festzuschreiben, und so Bauwerber frühzeitig zu verpflichten bei höherem Bedarf auf den jeweiligen Grundstücken weiteres Löschwasser bereitzustellen.

Der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr ist ein Plan (z.B. Hydrantenplan) mit den öffentlichen Löschwasserentnahmestellen zur Verfügung zu stellen.

Abwägung:

Die Ausführungen und Hinweise der Brandschutzdienststelle zu gemeindlichen Feuerwehren, Verkehrsflächen & Zugänglichkeiten und zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauvollzug zu beachten.

Da es sich nur um eine textliche Änderung zur Anrechnung von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschoss des Bebauungsplanes handelt, sind keine weiteren Maßnahmen geboten. Ein Hydrantenplan liegt der freiwilligen Feuerwehr vor.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmung: 10 : 0

Beschluss 1:

Satzungsbeschluss:

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“ in der Gemeinde Adelshofen vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise werden entsprechend der vorstehenden Beschlüsse berücksichtigt sowie abgewogen und sind von der Planerin in den Änderungsentwurf vom 12.09.2024 einzuarbeiten. Die beschlossenen Ergänzungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und berühren keine planerischen Grundzüge.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“ erhält die Fassung vom **18.09.2025**.

Der Gemeinderat Adelshofen beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 i.V.m. § 13 a i.V.m. § 13 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“ bestehend aus Übersicht mit Satzungstext sowie der Begründung hierzu einschließlich der heute beschlossenen Ergänzungen in der Fassung vom **18.09.2025** als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis zu benachrichtigen sowie den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Das Landratsamt ist vom Abschluss des Verfahrens zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 7. Errichtung Feuerwehrhaus Nassenhausen; Vorstellung der Kostenberechnung

Sachvortrag:

Von der beauftragten Architektin Frau Magotsch wurde die Rechnung für die erbrachten Planungsleistungen vorgelegt. Nach Prüfung der Rechnung der ihr zugrundeliegenden Kostenberechnung wurde ein Fehler bei der Kostenberechnung festgestellt.

Die ursprüngliche Kostenberechnung vom 10.06.2025 schloss mit Kosten in Höhe von brutto 2.383.158,26 € einschl. Nebenkosten.

Von der Architektin wurde inzwischen eine angepasste und korrigierte Kostenberechnung vorgelegt. Diese schließt mit Kosten in Höhe von brutto 1.981.192,15 €.

Bei der Berechnung wurden die anfallenden Nebenkosten mitberücksichtigt. Da es geplant ist, möglichst viele Arbeiten in Eigenregie auszuführen entfallen Nebenkosten in Höhe von netto ca. 170.000,- €. Abzüglich der voraussichtlich nicht anfallenden Nebenkosten ergibt sich ein Bruttobetrag in Höhe von 1.778.892,- €.

Die Kostenberechnung der Arbeitsgruppe mit der Berücksichtigung der angedachten Eigenleistungen und der Beschäftigung von ortsansässigen Firmen ergab eine Bruttosumme in Höhe von 1.020.500,- €. Durch die reduzierte Kostenberechnung der Architektin erscheint die Kostenaufstellung der Arbeitsgruppe realistisch zu sein.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und der Kostenberechnung der beauftragten Architektin Frau Magotsch, zur Planung des Feuerwehrhauses Nassenhausen vom 11.08.2025 abschließend mit Kosten in Höhe von brutto 1.981.192,15,- € einschl. aller Nebenkosten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 8. Berufung eines Wahlleiters und der Stellvertretung

Sachvortrag:

Gemeindewahlen am 08. März 2026

Vollzug des Art. 5 Gemeinde- und Landkreishwahlgesetzes (GLKrWG)

Berufung eines/einer Wahlleiters/in und der Stellvertretung

Für die Gemeindewahlen am 08.03.2026 (evtl. Stichwahl am 22.03.2026 bei der Bürgermeisterwahl) ist die rechtzeitige Berufung eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin und der Stellvertretung gem. Art. 5 GLKrWG vorgeschrieben. Rechtzeitig heißt, dass der Gemeinderat rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl (09.12.2025) eine/n Wahlleiter/in beruft, so dass dieser ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen kann. Die Kommunalaufsicht im Landratsamt Fürstenfeldbruck hat bei der Besprechung der Wahlsachbearbeiter am 01.07.2025 auf die rechtzeitige Berufung hingewiesen.

Der Gemeinderat beruft den/die

- erste/n Bürgermeister/in,
- eine/n der weiteren Bürgermeister/innen,
- eine der weiteren stellvertretenden Personen,
- ein sonstiges Gemeinderatsmitglied,
- eine/n Bedienstete/n der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft
- oder eine/n Wahlberechtigte/n der Gemeinde (insbesondere ehemalige Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder)

zum/zur Wahlleiter/in für die Gemeindewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. Es darf nur eine Stellvertretung berufen werden. Kann diese z. B. wegen einer längeren Erkrankung das Amt nicht mehr wahrnehmen, ist sie abzurufen und eine neue Stellvertretung zu berufen.

Zum/zur Wahlleiter/in für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann **nicht** berufen werden, wer bei dieser Wahl

- zum/zur erste/n Bürgermeister/in oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist,
- eine Aufstellungsversammlung geleitet hat
- oder Beauftragter für einen Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Der Gemeinderat entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufzählung im Gesetz stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar.

Bei der Berufungsberatung und –entscheidung im Gemeinderat gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Befangenheit nach dem Rechtsgedanken der Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO nicht, da es nur um interne Organbesetzungen geht. Das bedeutet, dass ein Mitglied des Gemeinderats bei seiner Bestellung oder bei der Bestellung eines Angehörigen zum Wahlleiter mitberaten und abstimmen kann.

Dem/der Wahlleiter/in obliegt die Leitung der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl. Er/sie ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses und verantwortlich für den geordneten Ablauf der Wahl.

Mitglieder des Wahlausschusses sind der/die Wahlleiter/in als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Wahlberichtigte als Beisitzer. Für jeden Beisitzer beruft er/sie eine stellvertretende Person. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Die Vorgaben für den/die Wahlleiter/in gelten entsprechend auch für die Beisitzer. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Der/die Wahlleiter/in selbst und ebenso seine Stellvertretung bleiben bei einer Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

Der/die Wahlleiter/in

- bestellt eine/n Schriftführer/in für den Wahlausschuss. Diese/r ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. Als Schriftführer sollten regelmäßig Bedienstete der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft bestellt werden. Zum Schriftführer kann aber auch ein Mitglied des Wahlausschusses bestellt werden.
- hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf diese, soweit möglich, zu beseitigen.
- beruft u. a. die Sitzungen des Wahlausschusses ein, leitet sie und ist verantwortlich für die Niederschriften über die Sitzungen.
- bereitet die Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlausschuss vor und veranlasst die Verkündung des Wahlergebnisses.
- zeigt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis an.
- unterrichtet unverzüglich die Gewählten von der Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss beschließt unter anderem die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (Art. 4 Abs. 3 GLKrWG). Eine Mitgliedschaft im Gemeindewahlausschuss schließt deshalb ein Mitwirken im Wahlvorstand eines Stimmbezirkes aus!

Tritt einer der Ausschlussgründe erst nach der Berufung ein, so führt dies zum Verlust des Amtes.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vortrag und beruft gem. Art. 5 GLKrWG für die Gemeindewahl am 08.03.2026

Herrn Johann Siebenhütter zum Wahlleiter

und

Herrn Hans Gistl als dessen Stellvertreter

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 9. Zuschussantrag zur Förderung der Kinder-/Jugendarbeit im Jahr 2025; SV Adelshofen-Nassenhausen
--

Sachvortrag:

Der Sportverein Adelshofen – Nassenhausen beantragt mit Schreiben vom 14.08.2025 einen Zuschuss für die Kinder-/Jugendarbeit für das Jahr 2025.
Die Listen sind als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:
15,00 Euro pro Kind/Jugendlicher

Beschluss 1:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag des SV Adelshofen-Nassenhausen und beschließt einen Zuschuss zur Förderung der Kinder-/Jugendarbeit für das Jahr 2025 in Höhe von 192 Kinder-/Jugendliche x 15,00 Euro = 2880,-- Euro.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 10. Zuschussantrag der FFW - Adelshofen zur Förderung der Jugendarbeit im Jahr 2025;
--

Sachvortrag:
Die Freiwillige Feuerwehr Adelshofen beantragt mit Schreiben vom 20.08.2025 einen Zuschuss für die Jugendarbeit für das Jahr 2025.
Die Liste der Jugendlichen ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:
15,-- Euro pro Jugendlicher

Beschluss 1:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der Freiwilligen Feuerwehr und beschließt einen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit für das Jahr 2025 in Höhe von 5 Jugendliche x 15,00 Euro = 75,-- Euro.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 11. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2025

Sachvortrag:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2025.

Frau Schäfer spricht die Notiz in der letzten Niederschrift an, bzgl. Haushaltsplan – die Stellungnahme der Finanzverwaltung soll nachgereicht werden. Bis jetzt wurde von der Kämmerei noch nichts nachgereicht. BGM Bals informiert, dass er dies mit Kämmerer Herrn Schlecht besprochen hat und er sieht keine Veranlassung eine Stellungnahme dazu abzugeben, denn es steht alles im Haushaltsplan. Empfehlung Frau Schäfer soll sich mit Herrn Schlecht zusammenschließen und dies besprechen.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2025. und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 12. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge
--

Sachvortrag:

Einladung – Pflegestützpunkt Landkreis Fürstentfeldbruck – Fachtag Pflege am 30.09.2025 im Landratsamt, Frau Eschert war beim letzten Fachtag und evtl. geht sie wieder hin.

Dankesschreiben St. Martins-Schützen an den Gemeinderat für den Zuschuss für die elektronische Schießanlage. Herr Bals verliest das Schreiben.

Vollzug der GO; Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Adelshofen für das Haushaltsjahr 2025; Schreiben Kommunalaufsicht; BGM verliest das Schreiben zur Information.

BGM Bals informiert über das Angebot von Wörlein.

Die Baumpflanzaktion ist ab KW 46/47 angedacht. Dies soll nochmal genau abgestimmt werden, Der Streifen wird vom Bauhof gemäht und dieser übernimmt die Vorarbeiten, Kontakt mit OGV, zusammen durchführen als Gemeinschaftsprojekt an einem Freitag und Samstag; Bürgerbrief soll raus, die Spender werden persönlich angeschrieben.

Frau Schäfer möchte als Spenderin gerne eine Elsbeere, diese steht noch nicht auf dem Angebot. BGM wird das nochmal mit Fa. Wörlein besprechen.

Frau Eschert wurde von Bürgern in der Kirchstraße angesprochen wegen der Mauer zum Kloster, diese wurde nicht mit Mörtel bearbeitet, es fallen immer wieder Steine raus. BGM informiert, das Problem ist bekannt, wurde auch bei der Abnahme als Mängel an die Fa. Weitergegeben.

Frau Schäfer spricht die Blühflächen in Luttenwang an. Sie hat ein Flatterband angebracht und ein Schild „Gemeinde Blühflächen, Durchfahrt verboten“.

Im Oktober kommt die Dame von der Regierung um die bezuschussten Blühflächen zu besichtigen.

Zur Info für den Bauhof: Die Fläche um das Trafo Haus, zur Straße und zum Stadel Steber braucht der Bauhof nicht zu mähen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 21:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Adelshofen

Vorsitzender

Robert Bals
Erster Bürgermeister

Sonja Engl
Schriftführer